



**Kletteranlagen
Murs d'escalade
delle palestre d'arrampicata**

**Branchenkonzept für
einen Covid-19-geschützten Betrieb
von
Kletteranlagen**

Stand: 24. April 2021

Herausgeber

IG Kletteranlagen (IGKA)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Grundlage.....	2
2	Geltungsbereich	2
3	Schutzmasken.....	3
4	Personenzahlbeschränkung und Kapazitätsmanagement	3
5	Contact Tracing.....	4
6	Abstand	4
7	Hygiene.....	4
7.1	Kommunikation der Hygieneregeln	4
7.2	Reinigung.....	4
7.3	Desinfektionsstationen.....	4
7.4	Hand- und Fusshygiene	5
7.5	Flüssigmagnesium	5
7.6	Zahlungsmittel.....	5
7.6	Mietmaterial.....	5
8	Kletterkurse und Trainings	6
9	Zuständigkeiten und Verantwortung	6
9.1	Zuständigkeiten der Betreiber	6
9.2	Zuständigkeit der Mitarbeiter	6
9.3	Eigenverantwortung der Kunden	6
10	Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter.....	7
10.1	Schutzmasken.....	7
10.1	Handhygiene.....	7
10.2	Distanz halten.....	7
10.3	Reinigung.....	7
10.4	Ausschluss von kranken Mitarbeitern.....	7
10.5	Umgang mit Schutzmaterial	7
11	Schlussbestimmungen.....	8

1 Einleitung und Grundlage

Die IG Kletteranlagen hat im Frühling 2020 auf die Wiedereröffnung der Kletteranlagen bereits ein Branchenkonzept erarbeitet und dieses wurde durch das Bundesamt für Sport bewilligt. Es wurde im Zuge der Lockerungsschritte jeweils angepasst. Mit der Beendigung der ausserordentlichen Lage wurde die Kompetenz für Schutzkonzepte den einzelnen Anlagen überlassen, welche ihre individuellen Schutzkonzepte nach den kantonalen Vorgaben ausrichteten. Mit dem Eintreten der zweiten Welle im Herbst 2020 wurde das Branchenkonzept schweizweit wieder reaktiviert.

Auf die erneute Öffnung der Kletteranlagen ab dem 19. April 2021 wurde das Branchenkonzept wiederum angepasst. **Die aktuell vorliegende Version berücksichtigt die Lockerungen, welche ab dem 26.6.2021 gelten.** Die gesetzliche Grundlage des Branchenkonzepts bildet die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, **Änderungen Stand 23. Juni 2021**) inkl. Erläuterungen und den Ausführungen des BAG und BASPO dazu.

Das Branchenkonzept nimmt auf infrastrukturelle und betriebliche Eigenheiten von Kletteranlagen Bezug. Es basiert auf einer spezifischen Risikobeurteilung des Kletterns an künstlichen Kletteranlagen bezüglich des Gefährdungspotentials für eine Tröpfchen- oder Schmierinfektion mit dem Sars-CoV-2-Virus.

Die im Branchenkonzept formulierten Massnahmen sind als Bausteine eines Gesamtkonstrukts zu verstehen, welche in ihrer Gesamtheit den Betrieb einer Kletteranlage mit entsprechenden Einschränkungen und gezielten Zusatzanforderungen möglich macht.

Quellen:

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/438/de>

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/67284.pdf>

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/67306.pdf>

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-84127.html>

2 Geltungsbereich

Das Branchenkonzept deckt alle kletterspezifischen Angebote und Dienstleistungen ab, die in einer künstlichen Kletteranlage erbracht werden. Das vorliegende Konzept bezieht sich nicht auf Zusatzdienstleistungen, welche von den Betreibern zusätzlich angeboten werden (z.B. Gastronomie, Schulen, Handel, Veranstaltungen, Kinderbetreuung etc.). Hier sollen die Schutzkonzepte der jeweiligen Branchen zur Anwendung kommen.

Das Schutzkonzept gilt ab dem **26. Juni 2021**.

3 Schutzmasken

Im Innenbereich der gesamten Anlage gilt nach wie vor eine allgemeine Maskenpflicht. Ausnahmen gelten für Kinder unter 12 Jahren. Eine Ausnahme gilt ebenfalls für Personen, die aus medizinischen Gründen über ein ärztliches Attest von der Maskentragpflicht befreit sind.

Für die die Ausübung von sportlichen Aktivitäten in Innenbereichen wird die Maskenpflicht per 26.6.2021 aufgehoben, sofern eine ausreichende Lüftung vorhanden ist. Dann kann explizit beim Klettern und Bouldern auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

In Bereichen und für Aktivitäten innerhalb der Anlage, die nicht mit einer sportlichen Aktivität verbunden sind, gilt weiterhin eine Maskenpflicht. Dies betrifft insbesondere das Sichern, den Aufenthalt in Empfangsbereichen, Aufenthaltszonen, sanitären Anlagen, Restaurationsbereichen etc.

In Aussenbereichen ist die Maskenpflicht generell aufgehoben.

4 Personenzahlbeschränkung und Kapazitätsmanagement

Für den regulären Kletterbetrieb wird die Personenzahlbeschränkung per 26.6. aufgehoben.

Für Veranstaltungen in den Kletteranlagen gelten weiterhin gewisse Kapazitätsbeschränkungen (inkl. Vorschriften zur Maskenpflicht), wenn die Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat stattfinden:

- Wenn das Publikum sitzt, können maximal 1000 BesucherInnen teilnehmen – drinnen wie draussen.
- Wenn die Menschen stehen oder sich bewegen, können drinnen maximal 250 und draussen 500 Besucher eingelassen werden.
- Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden – drinnen wie draussen.
- Drinnen gilt: Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen; am Sitzplatz nur, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- Draussen gilt keine Maskenpflicht.
- Veranstaltungen und Konzerte, an denen die BesucherInnen tanzen, sind verboten.

5 Contact Tracing

Damit mögliche Ansteckungsketten erkannt und unterbrochen werden können, erfassen die Betreiber von jedem Besucher¹ folgende Kontaktdaten:

- Vorname, Name
- Telefonnummer
- Wohnort
- Empfehlung: Ankunfts- und Austrittszeit

Die Daten können mittels einer Präsenzliste oder dem elektronischen Zutrittssystem der Anlage erfasst werden.

Der Anlagenbetreiber bewahrt diese Daten 14 Tage auf und stellt sie bei Bedarf den Behörden elektronisch zur Verfügung. Es müssen zudem die Vorgaben des Datenschutzes beachtet werden.

6 Abstand

Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes wird per 26.6.2021 aufgehoben. Die Einhaltung des Abstandes von 1.5m wird aber weiterhin empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn auf das Tragen einer Schutzmaske verzichtet wird (zB. Beim Bouldern).

7 Hygiene

In diesem Kapitel wird definiert, welche Massnahmen betreffend Hygiene vom Betreiber zusätzlich wegen Covid-19 vorgenommen werden sollen. Sie ergänzen die gängigen Anforderungen inkl. Kontrollvorschriften, welche von arbeitsrechtlicher Seite bestehen.

7.1 Kommunikation der Hygieneregeln

Im Empfangs- und Eingangsbereich sowie auf den WCs sollen die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit klar ersichtlich aufgehängt werden. Dazu können die aktuellen Vorlagen des BAG «So schützen wir uns» verwendet werden.

7.2 Reinigung

Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.

7.3 Desinfektionsstationen

An folgenden Orten sollen Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen:

¹ Bei Familien oder Angehörigen des gleichen Haushaltes reichen die Angaben einer Kontaktperson.

- vor dem Empfangs- und Eingangsbereich sowie beim Ausgang
- bei WCs und Garderoben

7.4 Hand- und Fusshygiene

Um die Übertragung von Covid-19 über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen wichtig. Bei allen Lavabos müssen Flüssigseife, Handtuchpapier und eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit vorhanden sein.

An vorgegebenen Orten (vgl. Kap. 7.3) müssen die Hände desinfiziert werden.

Kletterer müssen zwingend angehalten werden, sich vor und nach dem Klettern die Hände zu desinfizieren. Dies kann durch Desinfektionsmittel oder Flüssigmagnesium (vgl. Kap. 7.5) geschehen.

In den meisten Kletteranlagen gilt ein striktes Barfussverbot.

7.5 Flüssigmagnesium²

Das Desinfizieren der Hände vor einer Route oder Boulder kann auch durch Flüssigmagnesium geschehen (vgl. Kap. 7.4). Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers. Für die Anwendung des Flüssigmagnesiums ist der Besucher selbst verantwortlich, weil in diesem Zusammenhang auch andere medizinische Faktoren wie Unverträglichkeiten, allergische Reaktionen etc. beachtet werden müssen.

7.6 Zahlungsmittel

Der Betreiber sorgt dafür, dass wenn möglich ohne Bargeld und im Idealfall kontaktlos bezahlt wird.

7.6 Mietmaterial

Bei der Desinfektion des Klettermaterials ist aus Sicherheitsgründen Vorsicht geboten. Das Besprühen von textilen Materialien der Kletterausrüstung mit Chemikalien ist grundsätzlich vom Hersteller nicht vorgesehen, weil es durch physikalische Vorgänge und chemische Reaktionen zu einer Verminderung der Haltekräfte kommen kann.

In diesem Zusammenhang sind daher die Angaben der Hersteller einzuhalten.

Die Herausgabe von Mietmaterial ist nicht verpflichtend. Es steht dem Betreiber frei, ob er auf die Herausgabe von Mietmaterial komplett verzichten will.

² Flüssigmagnesium ist eine hochprozentige Ethanol-Lösung, d.h. die Griffe und Hände werden dadurch auch viruzid desinfiziert.

8 Kletterkurse und Trainings

Aufgrund der besonderen Lage sind Anpassungen an Sicherheits- und Ausbildungskonzepten vorzunehmen. Dazu gehören ebenfalls jegliche Formen von angeleiteten Betreuungen, Events und Trainings.

Die Betreiber und Organisatoren von Kletterkursen und Trainings können in Eigenverantwortung definieren, ob für gewisse Aktivitäten zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind (zB. Maskenpflicht bei Kletterkursen etc.)

9 Zuständigkeiten und Verantwortung

Dieses Kapitel soll helfen, die Rollen von Betreibern und Mitarbeitern gegenüber den Kunden mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu klären.

9.1 Zuständigkeiten der Betreiber

Der Betrieb ist für den Anlagebetreiber mit folgenden Verantwortlichkeiten und Pflichten verbunden:

- Erarbeitung/Überarbeitung eines individuellen Schutzkonzepts³
- Information, Instruktion und Schutz der Mitarbeiter (vgl. Kapitel 10)
- Einhaltung der Schutzmassnahmen im operativen Betrieb gegenüber den Kunden.

9.2 Zuständigkeit der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind für die Ausführung der Handlungsanweisungen v.a. im direkten Kontakt mit dem Kunden verantwortlich. Dazu müssen sie entsprechend instruiert und geschult werden.

Durch regelmässige Kontrollrundgänge sorgen die Mitarbeiter dafür, dass die Schutzbestimmungen eingehalten werden. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Mitarbeiter aktiv werden und im Sinne des Schutzkonzepts wieder einen geschützten Zustand herstellen.

Im Zweifelsfall sind Bereiche vorübergehend zu sperren oder Kunden mit unkorrektem Verhalten der Anlage zu verweisen.

9.3 Eigenverantwortung der Kunden

Die Umsetzung der Schutzbestimmungen geschieht durch den grösstmöglichen Einsatz der Anlagebetreiber und Mitarbeiter.

Daneben kann auch auf die Eigenverantwortung der Kunden gezählt werden können. Weil die im Branchenkonzept formulierten Massnahmen auch den gängigen Verhaltensregeln im Alltag

³ Schutzkonzepte von einzelnen Organisationen müssen weder von BAG und BASPO plausibilisiert werden, noch müssen sie an den nationalen Verband gesendet werden. Der Betreiber muss aber das Konzept den Behörden vorweisen können, wenn eine Kontrolle erfolgt. Die Erstellung des Schutzkonzepts liegt also in der Eigenverantwortung der Betreiber. Am besten orientieren sich Betreiber daher am Konzept ihres Verbands.

entsprechen, darf von der Kundschaft gewissermassen auch eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden.

10 Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter

10.1 Schutzmasken

Jeder Betreiber kann selbst entscheiden, wann und wo das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist.

10.1 Handhygiene

Alle Mitarbeiter müssen sich regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen. Dies gilt insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft, sowie vor und nach Pausen.

10.2 Distanz halten

Das Einhalten des Mindestabstandes wird weiterhin empfohlen, insbesondere wenn auf das Tragen einer Schutzmaske verzichtet wird.

10.3 Reinigung

Alle Kontaktflächen und Gegenstände müssen nach Gebrauch regelmässig bedarfsgerecht gereinigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

WC-Anlagen müssen regelmässig gereinigt werden und Verbrauchsartikel wie Seife und Handtücher nachgefüllt werden. Abfall muss fachgerecht gesammelt und entsorgt werden.

10.4 Ausschluss von kranken Mitarbeitern

Es darf nur zur Arbeit erscheinen, wer gesund ist. Wer krank ist, bleibt zu Hause.

10.5 Umgang mit Schutzmaterial

Für die korrekte Anwendung des Schutzmaterials ist jede Person selbst verantwortlich. Mitarbeiter müssen jedoch geschult werden, wie eine korrekte Anwendung aussieht. Dazu gehört z.B. das korrekte Aufsetzen, Tragen und Entsorgen von Schutzmasken.

Damit Mitarbeiter sich bei Bedarf, selbst und andere Personen adäquat schützen können, müssen jederzeit vom Betreiber Schutzmasken und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

11 Schlussbestimmungen

Der Herausgeber hält sich das Recht vor, das Branchenkonzept aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Neueinschätzung der Bedrohungslage jederzeit anzupassen oder zu ergänzen.

Sollten einzelne Abschnitte des Branchenkonzepts den regulatorischen Vorgaben nicht entsprechen, behalten die übrigen Bestimmungen des Konzepts trotzdem ihre Gültigkeit.

Die Autoren und Herausgeber dieses Dokuments können auf keine Weise für das Branchenkonzept und dessen Inhalte juristisch belangt werden. Dies schliesst insbesondere Schadenersatzforderungen in jeglicher Hinsicht aus.